

# Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

## 6. Müllabfuhrordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen vom 16. Dezember 2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

#### § 3

##### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln (Weber Brücke, Kirchl Maria Hilf) oder dem Recyclinghof oder dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;
- d) folgende Hausnummern:
  - 1. Affentalalpe 1
  - 2. Alpe Stalle 1, 2, 3, 4, 5
  - 3. Außerrotte 20, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 34
  - 4. Feistritz 14, 15, 22
  - 5. Innerrotte 10, 21, 22, 48, 49, 62
  - 6. Jagdhaus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
  - 7. Jesachalm 1, 2, 3
  - 8. Oberhaus 1, 2
  - 9. Oberrotte 5, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 41, 51, 54, 56, 62, 65, 88, 107, 111
  - 10. Oberseebach 1, 2, 3, 4
  - 11. Patsch 1, 2, 3, 4
  - 12. Stalleralm 1, 2, 3, 4, 5
  - 13. Unterrotte 7, 8, 9, 10, 11a, 11b, 12, 27, 63, 66, 90, 98
  - 14. Unterseebach 1, 2, 3
  - 15. Vordere Trojeralm 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
- e) folgende Grundstücksnummern:
  - 1. Lappachalpe Gst. 1501/4, 2125, 2083, 2080, 2076, 1788
  - 2. Blindisalpe Gst. 1505/2, 1505/3

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu nachfolgenden, angeführten Sammelstellen zu bringen:

- i. Weber Brücke – Grundstücksnummer 326/3
- ii. Kirchl Maria Hilf – Grundstücksnummer 1786
- iii. Recyclinghof – Grundstücksnummer 1840

#### § 4

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke 40 Liter oder 70 Liter
- b) Restmülltonne 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter 660 Liter oder 800 Liter
- d) Bioabfallkübel 7 Liter oder 23 Liter
- e) Biotonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Speisereste und biologische Abfälle) 120 Liter Container

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll:
  - 3,0 Liter pro Woche und Einwohner
  - 3,0 Liter pro m<sup>2</sup>/Jahr für gewidmete Freizeitwohnsitze

- 0,5 Liter pro Woche und Mitarbeiter für Gewerbe- und Industriebetriebe
- 0,5 Liter pro Woche und Sitzplatz für Gastgewerbebetriebe
- 1,0 Liter pro Nächtigung für Hotels, Privatzimmervermieter, Appartements und sonstige Beherbergungsbetriebe

- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:  
120 Liter pro Jahr und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich vom 01. Mai bis 31. Oktober oder 14-tägig jeweils von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- (7) Jeder Container muss mit einem elektronischen Chip von der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen ausgestattet sein, welcher eine eindeutige Zuordnung zum Abgabepflichtigen herstellt. Container ohne elektronischen Chip werden von der Müllabfuhr nicht entleert.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt und Ort werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen. Bei Gewerbebetrieben kann über die bestehende Sammlung ab Haus (gelbe Tonne) die Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gemeinsam entsorgt werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse,

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Bei Gewerbebetrieben kann über die bestehende Sammlung ab Haus (rote Tonne) das Altpapier und Kartonagen gemeinsam entsorgt werden.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bei der Problemstoffsammlung einzubringen. Die Problemstoffsammlung, welche zweimal pro Jahr stattfindet, wird rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke) sind beim befugten Sammler (z.B. Gwandolina) oder beim Recyclinghof der Gemeinde in den dafür vorgesehenen Altkleidersäcke, welche im Gemeindeamt erworben werden können, abzugeben.

(9) Altholz:

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

(10) Problemstoff:

Problemstoffe sind haushaltsübliche gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Farben 1 bis 1,5 Dosen/Kübel). Problemstoffe sind bei der zweimal jährlichen Problemstoffsammlung beim Recyclinghof in verschlossenen Originalgebinden bzw. verschlossenes Gebinde mit richtiger Deklaration an der Rücknahmestelle abzugeben.

(11) Sonstige Abfälle:

Sonstige Abfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, ...) können in Kleinmengen bei der zweimal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung zu den gültigen Geschäftsbedingungen entgeltlich abgegeben werden.

Nicht angenommen werden: Gefährliche Abfälle (z.B. XPS, KMF, Asbest, etc.), Rigips-Platten und Abfälle die der Recyclingbaustoffverordnung unterliegen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
  - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager im Bereich Sägewerk, Oberrotte 102, abzugeben.

## § 8

### Verwendung, Reinigung und Überwachung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den jeweiligen Abgabepflichtigen lt. elektronischem Chip zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- (4) Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bürgermeister und dem Beauftragten der Gemeinde, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zwecke dieser Überwachung zu dulden.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde St. Jakob in Defereggen vom 18.12.2012, kundgemacht vom 19.12.2012 bis 03.01.2013, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ingo Hafele**